

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 15.07.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes beschlossen, um die städtebauliche Zielstellung – die Schaffung eines im Wesentlichen autofreien, klimafreundlichen Wohnquartiers – gewährleisten zu können.

Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat die Vertretung der Stadt Papenburg am 15.07.2021 die folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Stadt Papenburg ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Aschendorf, Flur 7: Teilbereiche der Flurstücke 144, 131/1, 145/3, 145/2, 872/146, 874/151, 153/1, 168/4, 171/2, 173/2, 162/3 und 160/3 sowie gänzlich die Flurstücke 149/5, 153/2, 149/11 und 149/8.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

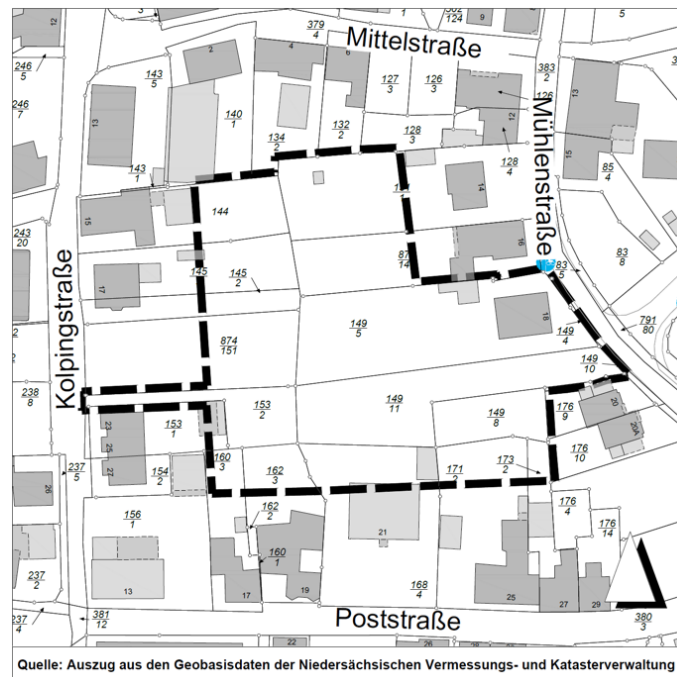
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, den 13.10.2021

Stadt Papenburg

Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes:



Die Satzung liegt während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24 vom 29.10.2021 ist die Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch wirksam.

Papenburg, 10.11.2021

Stadt Papenburg
Die Bürgermeisterin